

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Lärmkarten im Landkreis Alzey-Worms

Die **Kleine Anfrage 1056** vom 30. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Im Internet sind seit kurzem die Lärmkarten einsehbar, die das Land aufgrund entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Städte über 80 000 Einwohner hat erstellen lassen. Die Lärmkarten zeigen die Lärmbelastung im Tages- und Nachtverlauf in Verbindung mit der Anzahl der betroffenen Einwohner. Unter den einsehbaren Lärmkarten befindet sich auch die Karte B 9 17.14, welche die Lärmbelastung für Osthofen darstellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rückschlüsse und Erkenntnisse zieht die Landesregierung aus dem durch die Lärmkarten gewonnenen Befund?
2. Sieht die Landesregierung aufgrund des Befundes Handlungsbedarf im Hinblick auf lärmmindernde Maßnahmen, wenn ja, welche konkret in der o. g. Lärmkarte?
3. Wann will die Landesregierung diese im Zusammenhang mit dem Bund umsetzen?
4. Es ist auffällig, dass in der großen Mehrzahl der Fälle die Berechnungen/Messungen außerhalb der Stoßzeiten des Berufsverkehrs durchgeführt wurden. Hält die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Berechnungen/Messungen für repräsentativ?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Lärmkartierung gibt wichtige Hinweise auf die entlang von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken bestehenden Lärmauswirkungen und -probleme. Sie ist die Grundlage für die in kommunaler Zuständigkeit bis zum 18. Juli 2008 aufzustellenden Lärmaktionspläne.

Sofern die Aufstellung eines Lärmaktionsplans durch die Lärmauswirkungen einer Hauptverkehrsstraße ausgelöst wird, sind die darin enthaltenen Maßnahmen und Strategien zur Lärminderung in enger Abstimmung mit der Straßenverkehrs- und Straßenbauverwaltung des Landes festzulegen. Bislang sind keine Lärmaktionspläne für den Landkreis Alzey-Worms vorgelegt worden.

Zu Frage 4:

Die Lärmkarten sind einheitlich nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ nach § 5 Abs. 1 der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) erstellt worden. Dabei ist vorschriftsgemäß als Mittelwert die „Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)“ zugrunde zu legen.

Die bundeseinheitlich vorgeschriebenen Berechnungen sind für die Zwecke der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung geeignet und repräsentativ.

Hendrik Hering
Staatsminister

